

032 K 060/21



AMTSGERICHT NEUSS

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 19.04.2024, 11.00 Uhr,
im Amtsgericht Neuss, Breite Straße 48, 41460 Neuss, 1. Etage, Saal 130**

der im Grundbuch von Grundbuch von Büttgen Blatt 349 und 6139 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

1) 032 K 060/21

Gemarkung Büttgen, Flur 1, Flurstück 26, Gebäude- und Freifläche, Linninger Benden, groß: 2.620 m²

2) 032 K 061/21

Gemarkung Büttgen, Flur 1, Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche, Linninger Benden, groß: 2.950 m²

versteigert werden.

Objekt laut Gutachten:

1) Lage: Linninger Benden, 41564 Kaarst-Büttgen, unbebaut

2) Lage: Linninger Benden, 41564 Kaarst-Büttgen, bebaut mit einer Halle zur Schafhaltung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.12.2021 (Blatt 349) bzw. 03.12.2021 (Blatt 6139) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

1) 13.000,00 €

2) 235.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Neuss, 04.01.2024